

fällten Urteile beziehen. Das Bureau steht unter der Überwachung eines ständigen Verwaltungsrats, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Signatarmächte unter dem Vorsitz des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten besteht. Der Verwaltungsrat hat das Bureau einzurichten, dessen Geschäftsführung zu regeln, die Beamten und Angestellten zu ernennen und deren Gehalt zu bestimmen (Art. 49). Unter der Aufsicht dieses Verwaltungsrates versieht das Bureau auch, nach Art. 22 und 23 des 12. Abkommens von 1907, die Geschäfte der Gerichtsschreiberei bei dem Internationalen Prisenhofe (unten unter 3). Das gleiche gilt bezüglich des 1907 vorgeschlagenen Schiedsgerichtshofes (unten unter 2) nach Art. 12 und 13 des Entwurfs.

2. Der auf der zweiten Friedenskonferenz vorgeschlagene Schiedsgerichtshof (Cour de justice arbitrale).

Um die Anrufung des Schiedsgerichts zu erleichtern, die Entscheidung der Streitfälle nach Rechtsgrundsätzen statt der Beilegung nach Billigkeitserwägungen zu sichern und die Stetigkeit der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung zu gewährleisten, regten die Vereinigten Staaten 1907 die Errichtung eines zweiten Schiedsgerichtshofes an. Die Richter sollten, soweit möglich, aus den Mitgliedern des ständigen Schiedshofes auf zwölf Jahre gewählt werden und alle Jahre einmal zu einer Tagung zusammentreten, um die anhängigen Rechtsfälle zu erledigen. In der geschlossenen Organisation und der regelmäßigen Tagung dieses Gerichtshofes sollte der Fortschritt gegenüber dem 1899 vereinbarten Schiedshof bestehen. Die Anregung fand die Unterstützung der deutschen wie der britischen Delegation. Da sich die Mächte aber über die Besetzung des Gerichtshofes nicht einigen konnten, mußte die Konferenz sich damit begnügen, den Entwurf eines Abkommens festzustellen (s. Anhang) und in der Schlußakte den Wunsch auszusprechen, daß der Entwurf Annahme finden werde.

3. Der vorgeschlagene internationale Prisenhof (cour internationale des prises).

Die von der völkerrechtlichen Literatur längst aufgestellte Forderung, die letzte Entscheidung in Prisensachen (unten § 43) internationalen Gerichtshöfen zu übertragen, ist von der zweiten Friedenskonferenz in dem zwölften Abkommen aufgenommen worden. Der in dem 12. Abkommen vorgeschlagene internationale Prisengerichtshof (s. Anhang) wird mit 15 Richter und 15 Hilfsrichtern besetzt; doch genügt die Anwesenheit von 9 Richtern zur Beschlußfassung. Die Richter haben, bevor sie ihren Sitz einnehmen, vor dem Verwaltungsrat einen Eid zu leisten oder eine feierliche Versicherung abzugeben, daß sie ihr Amt unparteiisch und auf das gewissenhafteste ausüben werden (Art. 13). Sie